Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

— Nr. 49. —

(Nr. 6412.) Gesetz, betreffend die Erhöhung des Stammkapitals der Preußischen Bank. Vom 24. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Chef der Bank ist ermächtigt, eine Erhöhung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler anzuordnen. In diesem Falle treten in Stelle der im §. 11. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. S. 435.) vorbehaltenen anderweitigen Regulirung des Theilnahme-Verhältnisses des Staats und der Bankantheils-Eigner am Gewinne der Bank folgende Bestimmungen in Kraft:

1) Der Reservefonds (§. 18. der Bankordnung) soll dreißig Prozent des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner nicht übersteigen.

   Wenn der Gewinn bei Verkäufen der Effektenbestände der Bank — §. 5. des Gesetzes vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 342.) — und das nach §. 6. Nr. 1. desselben Gesetzes für den Reservefonds bestimmte Sechstheil des reinen Gewinnes der Bank in einem Jahre mehr beträgt, als zur Ergänzung des Reservefonds bis zu dreißig Prozent des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner erforderlich ist, so soll der Mehrbetrag der Dividende zuwachsen.

2) Ein bei Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner einkommendes Aufgeld fließt zum Reservefonds.

3) Die Eigner der über die fünf Millionen Thaler auszufertigenden Bankantheils-Scheine haben gleiche Rechte mit den Bankantheils-Eignern.

4) Sofern die Vermehrung des Einschußkapitals der Bankantheils-Eigner um fünf Millionen Thaler gegen ein von der Bankverwaltung festzusetzendes Aufgeld geschieht, soll den am Tage der beschlossenen Vermeh-

Ausgegeben zu Berlin den 28. September 1866.

mehrung des Einschußkapitals in den Stammbüchern der Bank eingetragenen Bankantheils-Eignern ein innerhalb eines Monats nach der durch Uebergabe rekommandirter Briefe an die Post erfolgten Aufforderung geltend zu machendes Vorzugsrecht in der Art zustehen, daß jedem Bankantheils-Eigner auf je drei ihm gehörige Bankantheile gegen Einzahlung von Eintausend Thalern nebst Aufgeld ein neuer Bank-Antheil ausgehändigt wird.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. September 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6413.) Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 13. Mai 1866. (Gesetz-Samml. S. 226.), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Nachdem die auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. erlassene Verordnung vom 13. Mai 1866. (Gesetz-Samml. S. 226.), das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend, den beiden Häusern des Landtages zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt worden ist, haben dieselben der gedachten Verordnung ihre Zustimmung ertheilt.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 24. September 1866.

Königliches Staatsministerium.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6414.)

(Nr. 6414.) Gesetz über die Aufhebung der Verordnung vom 13. Mai 1866., das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend. Vom 24. September 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verordnung vom 13. Mai 1866., das Verbot der Veräußerung von Geschützen und dergleichen betreffend (Gesetz-Samml. 1866. Seite 226.), tritt mit dem Tage außer Kraft, an welchem das, dieses Gesetz enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich ausgefertigt unter dem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. September 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).